

Eine Veröffentlichung des Personalrats an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Telefon: 0511-532 2661, Fax: 0511-532 8661. **Verantwortlich:** Simon Brandmaier. **E-Mail:** personalrat@mh-hannover.de **Internet:** <http://www.mh-hannover.de/personalrat.html>

„.....nun sag mir doch mal einer, was Beschäftigte für einen Vorteil von einer Stiftung haben?“

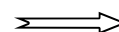
Es ist kurz vor Ende der Personalversammlung am 24.3.11, als eine Kollegin diese Frage an das Podium richtet. Dort stehen VertreterInnen aus den Personalräten der Stiftungen Universität Göttingen, Universitätsmedizin Göttingen und Tierärztliche Hochschule Hannover. Fast zwei Stunden lang hatten sie zu unterschiedlichsten Themen und Fragen

ihre Erfahrungen mit der Rechtsform „Stiftung“ mitgeteilt.

Aber jetzt diese Frage. Im Podium ratlose Gesichter, keiner greift zum Mikrofon. Es wird ganz still im Hörsaal A. Angespannte Stille. Dann fängt jemand an zu klatschen; Sekunden später brandet starker Applaus durch den Raum:

Keine Antwort ist auch eine Antwort!

So kommt das Ergebnis dieser Veranstaltung am Ende „ohne Worte“ rüber: Auch im neunten Jahr seit der Gründung dieser drei Stiftungshochschulen lassen sich für die Beschäftigten keinerlei Vorteile benennen!



Großes Interesse am Thema Stiftung. Der Hörsaal A war überfüllt - alle Treppen und Freiflächen wurden als Sitz- und Stehplätze genutzt.

(Foto: K. Kaiser, MHH-Pressestelle)



Personalversammlung am 24.3. brachte viel Informationen aus dem Leben von Stiftungshochschulen

Zahlreiche Informationen gab es von den VertreterInnen der drei Stiftungshochschulen zum Übergang und den Vor- und Nachteilen dieser Rechtsform aus Sicht der Beschäftigten. Hier die wichtigsten Aussagen:

Arbeitsverträge

Die Arbeitsverträge sind bestehen geblieben, der neue Arbeitgeber „Stiftung“ tritt in die Rechtsnachfolge des Landes Niedersachsen.

Bezüglich eines möglichen Widerspruchsrechts beim Übergang ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu berücksichtigen, welches ein fehlendes Widerspruchsrecht beim Übergang der Unikliniken Marburg/Gießen an das Rhön-Klinikum bemängelt hat.

Tarifverträge

Nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) gelten für die Beschäftigten der Stiftungshochschulen die gleichen Tarifverträge wie beim Land Niedersachsen. Somit gibt es nur eine mittelbare Tarifbindung, da die Stiftungshochschulen nicht direkt Tarifpartner sind. Dieses wären sie, wenn sie einen eigenen Arbeitgeberverband - wie im NHG vorgesehen - gründen würden. Bislang haben sie auf diese Möglichkeit verzichtet.

Altersteilzeit, Zusatzversorgung

Die Altersteilzeitverträge, die individuell mit jedem/r Beschäftigten abgeschlossen wurden, laufen auch bei einem Rechtsformwechsel weiter.

Durch eine Regelung im NHG ist sichergestellt, dass die Zusatzversorgung (VBL) für die Beschäftigten bestehen bleibt.

Beschäftigungssicherung

Aus den Stiftungshochschulen wurde

berichtet, dass es an keiner Stelle zu betriebsbedingten Kündigungen gekommen ist.

Von den Gewerkschaften kam der wichtige Hinweis, dieses unbedingt in einer Vereinbarung mit dem neuen Arbeitgeber „Stiftung MHH“ abzusichern. In der 2002 für einen möglichen Rechtsformwechsel abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem MHH-Präsidium und verdi/Marburger Bund war festgelegt, für zehn Jahre betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen.



Für den Personalrat hat der Schutz der Arbeitsverhältnisse - unabhängig von der Rechtsform - höchste Priorität

Weitergeltung von Dienstvereinbarungen und Erlassen

Die Dienstvereinbarungen gelten weiter, da die Stiftung in die Rechtsnachfolge eintritt.

Erlasse der Landesregierung gelten nicht automatisch weiter. Hier muss z. B. durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden, welche Festlegungen auch bei einem Rechtsformwechsel weitergelten sollen.

Scheitern der Stiftung

Das Scheitern einer Stiftung ist theoretisch vorstellbar, jedoch aufgrund der staatlichen Verantwortung für die Stif-

tungshochschulen sehr unwahrscheinlich.

Ein Rückkehrrecht zum Land Niedersachsen ist in der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und verdi/Marburger Bund geregelt.

Mitbestimmungsmöglichkeiten

In den Stiftungshochschulen gibt es bislang keine Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Beschäftigten.

VertreterInnen des Personalrats können nach dem NHG zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden. Dieses passiert in der Regel auch. Die PersonalratsvertreterInnen berichteten übereinstimmend, dass die wichtigen Punkte offensichtlich nicht während ihrer Anwesenheit diskutiert werden.

Personalvertretung

Auch in den Stiftungshochschulen sind Personalräte auf der Grundlage des niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes zuständig.

Verschlechterungen sind: Der Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) ist nun nicht mehr zuständig. Gleiches gilt für die Einigungsstelle beim MWK, die von den Personalräten angerufen werden kann, wenn sie sich bei Mitbestimmungsverfahren nicht mit ihren Arbeitgebern einigen können.

Wie geht es weiter?

Zur weiteren Debatte soll im Intranet ein Diskussionsforum eingerichtet werden.

Der MHH-Senat richtet Arbeitsgruppen ein, in denen an unterschiedlichen Inhalten weitergearbeitet wird.

Der Personalrat wird am 17.5.11 auf einer Personalversammlung über den Fortgang der Dinge informieren und eine eigene Stellungnahme abgeben.

Die Sprechzeiten des Personalrats

Montag, Dienstag und Freitag: 9.00 - 11.30 Uhr Montag - Mittwoch, Freitag: 13.00 - 16.00 Uhr

Termine außerhalb der o.g. Zeiten sind nach Vereinbarung möglich. Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist in jedem Fall zweckmäßig. Telefon im Sekretariat: 532-2661. Sie finden uns im Haus E (Gebäude K 23) in der 1. Etage